

Abteilungsordnung

Poeler SV 1923 e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Abteilungsordnung regelt die Organisation und Tätigkeit der Abteilungen des Vereins. Sie ergänzt die Satzung des Vereins und ist für alle Abteilungen verbindlich.

§ 2 Status der Abteilungen

- (1) Abteilungen sind organisatorische Untergliederungen des Vereins und rechtlich unselbstständig.
- (2) Abteilungen sind nicht berechtigt, eigenständig Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins abzuschließen.
- (3) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt ausschließlich durch den Vorstand gemäß Satzung.

§ 3 Mitglieder der Abteilung

- (1) Mitglieder einer Abteilung sind Vereinsmitglieder, die dieser Abteilung zugeordnet sind.
- (2) Rechte und Pflichten richten sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

§ 4 Abteilungsleitung

- (1) Jede Abteilung wird durch eine Abteilungsleitung geführt.
- (2) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter.
- (3) Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.
- (4) Die Wahl bedarf keiner Bestätigung durch andere Vereinsorgane.

§ 5 Aufgaben der Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Organisation des sportlichen Betriebes der Abteilung,
- b) die Koordination der Übungsleiter und Betreuer,
- c) die Planung und Durchführung abteilungsbezogener Veranstaltungen,
- d) die Zusammenarbeit mit dem Vorstand,
- e) die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Abteilung.

(2) Bei einer entsprechenden Größe oder Bedeutung der Abteilung soll es Ziel sein, eine für die Jugendarbeit verantwortliche Person (Abteilungsjugendwart) zu benennen.

- (a) Der Abteilungsjugendwart wird vom Abteilungsleiter bestellt und ist diesem gegenüber verantwortlich.
- (b) Der Abteilungsjugendwart unterstützt die Abteilungsleitung insbesondere bei der Organisation, Koordination und Förderung der Jugendarbeit in der Abteilung.

§ 6 Finanzen

- (1) Abteilungen verfügen über kein eigenes Vermögen.
- (2) Einnahmen und Ausgaben werden über den Verein abgewickelt.
- (3) Abteilungsbezogene Ausgaben bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 7 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist das höchste Organ der Abteilung.
- (2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Abteilung gemäß Satzung.
- (4) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

- (1) Die Abteilungen arbeiten vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen.
- (2) Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft.